

Das Strafsystem des StGB – schon wieder revisionsbedürftig?

Königsfelden, 9. September 2010

Prof. Dr. Felix Bommer
Universität Luzern

I Ausgangslage

Reform 2007: Ersatz kurze Freiheitsstrafe (< 6 Mte.)
durch Geldstrafe

Tagessatzsystem

Bedingter Strafvollzug für:

Freiheitsstrafe bis 2 Jahre

Geldstrafe

Gemeinnützige Arbeit

Schnittstellenproblematik: Unbedingte Verbindungs-
strafe Art. 42 Abs. 4

II Entwicklung

Verurteilungen (Verbrechen u. Vergehen) im Jahre

2005: 62% Freiheitsstrafen (3/4 davon bedingt)
38% Busse

2008: 9% Freiheitsstrafen
86% Geldstrafen
5% Gemeinnützige Arbeit

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Verurteilungen zu **ausschliesslich** bedingter Strafe

2005 21% (bedingte Freiheitsstrafe)

2008 10% (bedingte Freiheits-, Arbeits-, Geldstrafe)

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



2008 im Vergleich zu 2005 6160 Urteile mehr → SVG

Zahlen nach StGB, BetmG und AuG rückläufig

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



III Einwände und Revisionsvorhaben

Ernsthaftigkeitsverlust des Strafrechts

Wirkungslosigkeit bedingter Geldstrafen

kein schuldangemessener Tausgleich

Wahlfreiheit zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe

Vorentwurf 2010

1. Abschaffung bedingte/teilbedingte Geldstrafe
2. Freiheitsstrafe 3 Tage - 20 Jahre, bedingt/unbedingt
3. Kein Vorrang Geldstrafe im Bereich bis 180 Tagen → freie richterliche Wahl zw. Geld- und Freiheitsstrafe
4. Senkung Höchstzahl Tagessätze bei Geldstrafe auf 180
5. Teilbedingter Vollzug nur noch für Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren

6. Mindesttagessatz 30 Franken
7. Abschaffung Gemeinnützige Arbeit als eigenständige Sanktion → Vollzugsform
8. Electronic Monitoring: Vollzugsform Freiheitsstrafen bis 180 Tagen
9. Umrechnungssatz bei Busse: 100 Franken = 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe
10. Wiedereinführung strafrechtliche Landesverweisung

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



1. Abschaffung bedingte/teilbedingte Geldstrafe
2. Freiheitsstrafe 3 Tage - 20 Jahre, bedingt/unbedingt
3. Kein Vorrang Geldstrafe im Bereich bis 180 Tagen → freie richterliche Wahl zw. Geld- und Freiheitsstrafe

IV Beurteilung

1. Unbedingte Geldstrafe

Bedingte Verurteilung (Art. 36 VE-StGB) < 180 TS

Aussetzen der Strafe (Art. 42 Abs. 1 E-StGB) < 360 TS

Bedingter Strafvollzug nach VE + E nur für **Freiheits-**
strafen

Art. 42

¹ Das Gericht schiebt den Vollzug **einer Geldstrafe**, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren **in der Regel** auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

⁴ Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Wirkungslosigkeit?

Alltagstheorie

Kantonale Vorläufer, z.B. Zürich

Versuch Einführung mit Revision StGB 1951
gescheitert

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Verbindungsgeldstrafe und –busse Art. 42 Abs. 4

Bedingte Strafen 2008:

87% mit einer Busse verbunden

(nur) 13% ohne unmittelbar fühlbare Sanktion.

Bundesgericht: Unbedingte Verbindungsstrafe < 20%

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Negative Wirkungen kurzer Freiheitsstrafen nicht bei
Geldstrafen

Bedingte Geldstrafe, wenn spezialpräventiv ausreichend

Verweigerung bedingte Geldstrafe aus general-
präventiven Gründen?

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Kein (voll-)bedingter Vollzug Freiheitsstrafen > 2 J

Keine Strafbefreiung nach Wiedergutmachung bei
fortbestehendem öffentlichem Interesse an
Strafverfolgung (Art. 53)

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Deutsches Strafgesetzbuch

§ 56 Strafaussetzung

(3) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wird die Vollstreckung nicht ausgesetzt, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung sie gebietet.

Österreichisches Strafgesetzbuch

Bedingte Strafnachsicht

§ 43. (1) *Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden **Freiheitsstrafe** oder zu einer **Geldstrafe** verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe ... bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung ... genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und **es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen **durch andere** entgegenzuwirken.***

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Generalpräventive Rücksichten bei Freiheitsstrafen

Verbindungsstrafe Art. 42 Abs. 4

Altrechtliche Busse

„Mit der Ausdehnung des bedingten Strafvollzuges auf die Busse proklamieren wir den Grundsatz: Einmal ist keinmal! Jeder hat freie Bahn, einmal daneben zu hauen mit der Sicherheit, dass ihm dabei nichts passiert.“

„Wenn der bedingte Straferlass noch auf die Busse ausgedehnt wird, wird die Strafe überhaupt nicht mehr ernst genommen und das Gerichtsverfahren wird zu einer eigentlichen Farce.“

(Nationalrat Rohr, AB NR 1950, 191)

Österreichisches Strafgesetzbuch

Bedingte Strafnachsicht

§ 43. (1) *Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden **Freiheitsstrafe** oder zu einer **Geldstrafe** verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe ... bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung ... genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der **Begehung strafbarer Handlungen durch andere** entgegenzuwirken.*

2. Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe

Art. 41 Kurze unbedingte Freiheitsstrafe

¹Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42) nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann.

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Substitution kurze unbedingte Freiheitsstrafe

tageweiser Vollzug

Halbgefangenschaft

Gemeinnützige Arbeit

Electronic Monitoring

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Botschaft 1998 (S. 7): „Kurze Freiheitsstrafen ... sollen
nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen“.

3. Freie richterliche Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe

Bericht 2010 (S. 10): „Das Gericht [hat] zu bestimmen, ob eine Geld- oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist“.

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



V Was zu tun wäre

(Vorderhand) **Verzicht auf Revision Strafsystem**

Art. 42 Abs. 4: Eine bedingte Strafe kann mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer Busse nach Artikel 106 verbunden werden.

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Massvolle Revision

Nicht: Vollständige Abschaffung bedingte GS

Nicht: Voraussetzungslose Wiedereinführung
kurze FS

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



Kurze Freiheitsstrafe (Art. 41; bed. und unbed.)

Das Gericht kann auf eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann.

Art. 42: Entflechtung Geldstrafe - Freiheitsstrafe

*²Das Gericht kann den Vollzug einer Geldstrafe ganz oder teilweise aufschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um **den Täter** von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, und wenn es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen **durch andere** entgegenzuwirken.*

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



**Verbindungsgeldstrafe auf bedingte Freiheitsstrafe
beschränken (Art. 42 Abs. 4)**

**Teilbedingte Strafe auf Freiheitsstrafe beschränken
(Art. 43)**

Das Strafsystem des StGB – schon wieder
revisionsbedürftig?



„Der Umstand, dass schon nach siebenjährigem Bestand des Gesetzes eine Revision durchgeführt wird, könnte Anlass zu der Annahme geben, das Gesetz sei zu wenig sorgfältig ausgearbeitet worden“.
(Ständerat Schoch, AB SR 1949, 652)